

RS UVS Burgenland 2002/02/08 047/02/01007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.2002

Rechtssatz

Das Recht zur vorläufigen Abnahme des Führerscheines beinhaltet auch das Recht, die Kleidung eines Kraftfahrzeuglenkers zu durchsuchen, um ihm den Führerschein auch tatsächlich abzunehmen.

Schlagworte

Massnahmenbeschwerde, vorläufige Abnahme des Führerscheines

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at